

# **Organisationsreglement (OgR)**

**für**

# **Bürgergemeinde Huttwil**

Fassung vom 06.12.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>AUFGABEN .....</b>	<b>3</b>
<b>ORGANISATION .....</b>	<b>3</b>
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte.....	3
Befugnisse .....	5
BURGERRAT .....	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	7
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	7
PERSONAL .....	7
VERANTWORTLICHKEIT .....	8
<b>VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG .....</b>	<b>8</b>
ABSTIMMUNGEN.....	9
WAHLEN .....	10
PROTOKOLLE .....	12
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>12</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>13</b>
GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.....	13
<b>ANHANG I: ANGESTELLTE UND AUFGABENÜBERTRAGUNG AN EXTERNE DRITTE.....</b>	<b>14</b>
<b>ANHANG II: ENTSCHÄDIGUNGEN DES BURGERRATS .....</b>	<b>15</b>

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird dieses Reglement in männlicher Form abgefasst. Alle männlichen Begriffe gelten stellvertretend auch für die weibliche Form.

## Aufgaben

Aufgaben	<b>Art. 1</b>	<p><sup>1</sup> Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Verwaltung des Bürgergutes</li><li>b) die Aufnahme neuer Bürger</li><li>c) die Ausrichtung von Beiträgen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke</li><li>d) die Besorgung der ihr durch staatliche Erlasse zugewiesenen Obliegenheiten</li></ul> <p><sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.</p>
----------	---------------	--

## Organisation

Organe	<b>Art. 2</b>	<p>Die Organe der Burgergemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmberechtigten</li><li>b) der Burgerrat</li><li>c) das Rechnungsprüfungsorgan</li><li>d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind</li><li>e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.</li></ul>
--------	---------------	--

## Die Stimmberechtigten

Versammlung	<b>Art. 3</b>	<p><sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen, sowie zur Vornahme der ordentlichen Wahlen</li><li>– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen</li><li>– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
-------------	---------------	--

## Rechte

Stimmrecht	<b>Art. 4</b>	<p>Stimmberechtigt ist, wer</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– im Bürgerrodel eingetragen ist, in Huttwil Wohnsitz hat und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.</li></ul>
Information	<b>Art. 5</b>	<p>Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

Erheblicherklären von Anträgen	<b>Art. 6</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</li><li>2 Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</li><li>3 Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</li></ol>
Initiative	<b>Art. 7</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</li><li>2 Die Initiative ist gültig, wenn sie<ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li><li>– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,</li><li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und</li><li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.</li></ul></li></ol>
Anmeldung	<b>Art. 8</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.</li></ol>
Einreichungsfrist		<ol style="list-style-type: none"><li>2 Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</li><li>3 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</li></ol>
Ungültigkeit	<b>Art. 9</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</li><li>2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</li></ol>
Behandlungsfrist	<b>Art. 10</b>	Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	<b>Art. 11</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</li><li>2 Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</li><li>3 Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46ff).</li></ol>
Petition	<b>Art. 12</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindeorgane zu richten.</li><li>2 Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</li></ol>

## Befugnisse

Wahlen	<b>Art. 13</b>	Die Versammlung wählt: a) den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person) b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates c) das Rechnungsprüfungsorgan
Sachgeschäfte	<b>Art. 14</b>	Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) das Budget der Erfolgsrechnung c) die Jahresrechnung d) soweit —CHF 40'000.00 übersteigend: – neue Ausgaben – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte – Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken – Finanzanlagen in Immobilien – Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens – Verzicht auf Einnahmen – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. e) die Zusicherung des Bürgerrechts f) Auslagerung von Aufgaben
Wiederkehrende Ausgaben	<b>Art. 15</b>	Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite zu neuen Ausgaben	<b>Art. 16</b>	<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als die Finanzkompetenz der Sachgeschäfte (Art. 14), beschliesst ihn immer der Burgerrat.
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	<b>Art. 17</b>	<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat. <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.
Sorgfaltspflicht	<b>Art. 18</b>	<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

- <sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben **Art. 19** Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

### **Burgerrat**

- Burgerrat **Art. 20**
- <sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.
- <sup>3</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

~~Amtszeitbeschränkung **Art. 21** Die Amtszeit ist nicht beschränkt, endet aber spätestens am 31. Mai, der nach dem Eintritt ins AHV-Alter folgt.~~  
siehe Genehmigung AGR vom 25.02.2022

- Befugnisse **Art. 22**
- <sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- <sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- <sup>3</sup> Er beschliesst Beitragsgesuche für kulturelle Zwecke im Rahmen der budgetierten Vorgaben.

- Organisation **Art. 23**
- <sup>1</sup> Der Burgerrat kann seinen Mitgliedern Ressorts zuteilen.
- <sup>2</sup> Der Präsident ist die informationsverantwortliche Person und die Ansprechperson gegen aussen.

- Unterschrift **Art. 24**
- <sup>1</sup> Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.
- <sup>2</sup> Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident oder ein Burgerratsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied.
- <sup>3</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat regeln die Unterschriftenberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

- Anweisungsbefugnis **Art. 25** Eine Rechnung darf bezahlt werden, wenn
- der zuständige Burgerrat sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
  - der Burgerrat die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

- Sitzung **Art. 26**
- <sup>1</sup> Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
- <sup>2</sup> 2 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung	<b>Art. 27</b>	<sup>1</sup> Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. <sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	<b>Art. 28</b>	<sup>1</sup> Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. <sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	<b>Art. 29</b>	<sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. <sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. <sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	<b>Art. 30</b>	<sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich. <sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 61.

### **Rechnungsprüfungsorgan**

Rechnungsprüfungsorgan	<b>Art. 31</b>	<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein externes Rechnungsprüfungsorgan. <sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Aufsichtsstelle Datenschutz	<b>Art. 32</b>	<sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. <sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

### **Nichtständige Kommissionen**

Einsetzung	<b>Art. 33</b>	<sup>1</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen. <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
------------	----------------	---

### **Personal**

Privatrechtlich Angestellte	<b>Art. 34</b>	<sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab. <sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.
-----------------------------	----------------	---

- <sup>3</sup> Angestellte der Burgergemeinde sind:
  - der Sekretär
  - der Kassier
- <sup>4</sup> Es besteht die Möglichkeit, diese im Mandat anzustellen. Die Versammlung beschliesst die Auslagerung von Aufgaben gemäss Art. 14 Bst. f hiervor.

### **Verantwortlichkeit**

- |  |                |  |
|--|----------------|--|
| Disziplinarische Verantwortlichkeit    | <b>Art. 35</b> | <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.<br><br><sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz. |
| Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit | <b>Art. 36</b> | Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.   |

### **Verfahren der Burgerversammlung**

- |                         |                |   |
|-------------------------|----------------|---|
| Einberufung             | <b>Art. 37</b> | Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.  |
| Traktanden              | <b>Art. 38</b> | Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.  |
| Allgemeines             | <b>Art. 39</b> | <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlung.<br><br><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.<br><br><sup>3</sup> Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.  |
| Fehler                  | <b>Art. 40</b> | <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.<br><br><sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).   |
| Eröffnung               | <b>Art. 41</b> | Der Präsident <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberichtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmzähler,</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul> |
| Öffentlichkeit / Medien | <b>Art. 42</b> | <sup>1</sup> Die Versammlung ist nicht öffentlich.<br><br><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.  |





Gruppensieger	<b>Art. 48</b>	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</li><li><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</li><li><sup>3</sup> Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</li></ol>
Form	<b>Art. 49</b>	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</li><li><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</li></ol>
Stichentscheid	<b>Art. 50</b>	Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.
<b>Wahlen</b>		
Wählbarkeit	<b>Art. 51</b>	Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<b>Art. 52</b>	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</li><li><sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.</li><li><sup>3</sup> Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</li><li><sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</li></ol>
Wahlverfahren	<b>Art. 53</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</li><li>b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</li><li>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</li><li>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</li></ol>

- e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
  - f) Die Stimmberechtigten dürfen
    - Soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
    - Nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
  - g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
  - h) Die Stimmzähler sowie der Sekretär
    - Prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 54),
    - Scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und
    - Ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57).
- Ungültiger Wahlgang      **Art. 54**      Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Nicht zu berücksichtigende Zettel      **Art. 55**      <sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.  
<sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen      **Art. 56**      <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er
  - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
  - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
  - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.<sup>2</sup> Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
- Ermittlung      **Art. 57**      <sup>1</sup> Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mahrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.  
<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- Zweiter Wahlgang      **Art. 58**      <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.  
<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.  
<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Minderheitenschutz      **Art. 59**      Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
- Los      **Art. 60**      Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## Protokolle

Protokoll	<b>Art. 61</b>	Das Protokoll enthält <ul style="list-style-type: none"><li>– Ort und Datum der Versammlung,</li><li>– Name des Präsidenten und des Sekretärs,</li><li>– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,</li><li>– Reihenfolge der Traktanden,</li><li>– Anträge,</li><li>– Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,</li><li>– Beschlüsse und Wahlergebnisse,</li><li>– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,</li><li>– Zusammenfassung der Beratung und</li><li>– Unterschrift.</li></ul>
Genehmigung	<b>Art. 62</b>	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Das Protokoll hat spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich aufzuliegen.</li><li><sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.</li><li><sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</li><li><sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.</li></ol>

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge	<b>Art. 63</b>	Die Versammlung erlässt Anhang I (Angestellte und Aufgabenübertragung an externe Dritte) und Anhang II (Entschädigungen des Burgerrats) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Inkrafttreten	<b>Art. 64</b>	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2022 in Kraft.</li><li><sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 29.01.2009 auf.</li></ol>

Die Versammlung vom 6. Dezember 2021 nahm dieses Reglement an

Der Präsident



Anton Lanz

Die Sekretärin



Sandra Minder

## Auflagezeugnis

Der Burgerrat hat dieses Reglement vom 04.11.2021 bis 03.12.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeschreiberei Huttwil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 04.11.2021 bekannt.

Huttwil, 6. Dezember 2021

Der Präsident



Anton Lanz

Die Sekretärin



Sandra Minder

**GENEHMIGT** durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

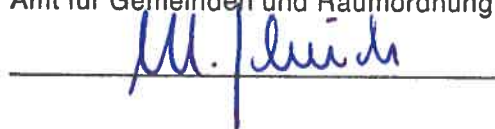
Bern,

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden

GENEHMIGT mit Aenderungen gem.  
Verfügung vom

**25. Feb. 2022**

Amt für Gemeinden und Raumordnung:



## Anhang I: Angestellte und Aufgabenübertragung an externe Dritte

### Privatrechtlich angestelltes Personal

#### Sekretär

Anstellungsorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Leitung des Sekretariats der Bürgergemeinde Huttwil, gemäss Aufgabenbeschreibung
Finanzielle Befugnisse:	zusammen mit dem Burgerrat über die Budgetkredite gemäss den Bestimmungen im Organisationsreglement
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad:	10%, nach Bedarf
Besoldung:	nach OR und Vertrag

### Aufgabenübertragung an externe Dritte

#### Führung der Finanzverwaltung

Beschluss der Aufgabenübertragung:	Burgerversammlung
Aufgaben:	Gemäss Mandatsvertrag und Organisationsreglement der Bürgergemeinde
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Entschädigung:	Stundenansatz CHF 80.00 – CHF 150.00. Die Ansätze gelten exkl. Mehrwertsteuer, wenn die Führung der Finanzverwaltung an externe Dritte vergeben ist, welche mehrwertsteuerpflichtig sind.

## Anhang II: Entschädigungen des Burgerrats

### Entschädigungen der Burgerratsmitglieder

#### Freie Entschädigungen

Präsident CHF 2'000.00 – 4'000.00

Vizepräsident CHF 1'000.00 – 3'000.00

Mitglieder Burgerrat CHF 500.00 – 2'000.00

#### Stundenentschädigungen

Stundenentschädigungen CHF 40.00 – 70.00 / pro Stunde

Mit Stundenansatz entschädigt wird: alles, was nicht unter „Sitzungsgelder“ fällt

#### Sitzungsgelder

Abendsitzungen CHF 100.00 – 150.00

Als Abendsitzung gilt Wenn sie nach 18.30 Uhr beginnt

Tagessitzungen CHF 200.00 – 300.00

Teilnahme an ordentlichen  
Burgerversammlungen CHF 50.00 – 80.00

#### Spesen

Spesen Effektiv

Der Burgerrat legt die effektiven Entschädigungen und Sitzungsgelder innerhalb dieses Rahmens im Entschädigungstarif fest.